

zwischen dem Kläger und der Firma H. Henzi abgeschlossenen Geschäfte entsprechen aber, soviel den Akten zu entnehmen und wie denn auch einzelne Zeugen mit Rücksicht auf die dabei aufgestellten Fakturen ausdrücklich erklären, auch dieser Geschäftsfigur nicht, sondern scheinen sich als gewöhnliche feste Käufe zu qualifiziren, bei welchen das Eigenthum sofort übergeht und der Käufer sofort, ohne Rücksicht auf die Weiterveräußerung der Waare, mit dem Kaufpreise belastet wird.

4. Ist somit nicht ersichtlich, daß die vorinstanzliche Entscheidung auf einem Rechtsirrtum beruhe, so muß dieselbe bestätigt werden. Wenn der Kläger noch behauptet hat, eventuell stände ihm (wegen kaptivser Fassung des Aktes vom 10. Dezember 1883) die actio doli zu, so ist dies nach dem Ausgeführten offenbar unbegründet; es mangelt einer solchen Klage das tatsächliche Fundament.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 28. Februar 1889 sein Bewenden.

### 63. Urtheil vom 8. Juni 1889 in Sachen Fierz gegen Lebensversicherungsbank Stuttgart.

A. Durch Urtheil vom 9. Februar 1889 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kostenbestimmung des erstinstanzlichen Urtheils wird bestätigt.
3. Die Staatsgebühr für die zweite Instanz wird auf 150 Fr. angelegt. Die übrigen Kosten betragen:
 

12 Fr.	90	Cts.	Schreibgebühr;
—	90	„	Citationsgebühr;
2	40	„	Stempel;
1	—	„	Porto.

4. Die zweitinstanzlichen Kosten werden den Klägern auferlegt.
5. Dieselben haben die Beklagte im Ganzen mit 80 Fr. prozessualisch zu entschädigen.

6. U. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, gleichzeitig aber auch (wegen alterwidriger Annahmen und Verweigerung des rechtlichen Gehörs) die Nichtigkeitsbeschwerde an das kantonale Kassationsgericht. Die bundesgerichtliche Verhandlung wurde bis nach Entscheidung des kantonalen Kassationsgerichtes ausgesetzt. Durch Entscheidung vom 13. Mai 1889 hat das Kassationsgericht des Kantons Zürich die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet abgewiesen.

C. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter der Kläger die Anträge:

1. Es sei die Beklagte zu verurtheilen, die Affekuranzsummen aus den vier mit Frau Dr. Fierz-Nägeli abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen Police Nr. 70,421 und 70,422 mit je 5000 Fr., Nr. 70,423 und 70,424 mit je 10,000 Fr., zusammen 30,000 Fr. sammt Zins zu 5 % seit dem 23. Juni 1888 an die legitimirten Policeinhaber, speziell für den Fall des Antrittes des Nachlasses der Frau Dr. Fierz, an die Kläger als deren Intestaterben zu bezahlen, — eventuell, sofern das Gericht dies zum Zuspruche der Klage für nothwendig erachten sollte, sei eine Aktenwervollständigung dahin anzuordnen, daß eine neue Beweisaufnahme durch Experte über den Grad der Geistesgestörtheit der Frau Dr. Fierz und deren Steigerung in der Zeit vom 13. bis 15. Mai 1888 stattfinde, wobei entweder Direktor Dr. Forel im Burghölzli als Experte zu bestellen oder aber derselbe als Zeuge einzuvernehmen und als Experte ein anderer Irrenarzt, z. B. Direktor Schaufelbühl in Königsfelden, oder von Speyer in der Waldau zu bestellen sei.

2. Eventuell sei die Schuldpflicht der Beklagten nach richterlichem Ermessen hinsichtlich eines Theiles der Klagesumme festzustellen. Alles unter üblicher Kostenfolge.

Der Anwalt der Beklagten dagegen trägt auf Abweisung sämtlicher Beschwerdeanträge der Gegenpartei und Bestätigung des angefochtenen Urtheiles unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Der vor den kantonalen Instanzen als Nebenintervenient der Kläger aufgetretene H. Bär-Freudweiler in Höttingen ist trotz gefעהener gehöriger Ladung nicht erschienen oder vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Thatsächlich ist aus den Akten folgendes hervorzuheben: Die Wittve Wilhelmine Fierz geb. Nägeli reichte am 21. Mai 1887 bei der zürcherischen Agentur der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart einen Antrag auf Abschluß einer Lebensversicherung ein und, da derselbe angenommen wurde, kam ein Vertrag zu Stande, nach dem Frau Fierz vier sämmtlich vom 31. Mai datirte Policen zugestellt wurden, zwei (Nr. 70,421 und 70,422) für je 5000 Fr. und zwei andere (Nr. 70,423 und 70,424) für je 10,000 Fr. Versicherungssumme. Als berechtigt zum Bezuge der Versicherungssumme nach dem Tode der Versicherten ist in den Policen „der Inhaber dieser Police“ genannt, wobei nach der in den Policen abgedruckten Bestimmung des § 47 der Statuten der Versicherungsgesellschaft die Bankdirektion das Recht, nicht aber die Pflicht hat, die Legitimation des Inhabers der Police zu prüfen. Mit Bezug auf den Fall der Selbstentleibung bestimmt der in den Policen abgedruckte § 45 der Statuten: „Im Falle „der Selbstentleibung oder wenn der Versicherte an den Folgen „einer versuchten Selbstentleibung stirbt, steht den Betheiligten, „mag die That in zurechnungsfähigem oder nicht zurechnungsfähigem Zustande erfolgt sein, kein rechtlicher Anspruch auf die „Versicherungssumme zu; die Bank gibt aber als Abfertigung „die geleisteten Prämien abzüglich der auf die Police entfallenden „Dividenden, insoweit diese Einzahlungen nicht mehr als die versicherte Summe betragen, an die Interessenten zurück. Nur wenn „auf die Versicherung noch nicht drei Jahresprämien bezahlt sind, „wird 1 % der Versicherungssumme als Kostenersatz in Abzug „gebracht.

„Wenn jedoch nach dem Ermessen der Direktion die That „in Folge von Geistesstörung oder schwerer körperlicher Krankheit verübt wurde, so wird die ganze Versicherungssumme ausbezahlt werden. Gegen den ablehnenden Bescheid der Direktion „steht den Betheiligten die Anrufung des Verwaltungsrathes zu, „welcher endgültig darüber zu beschließen hat.“ In dem von der

beklagten Gesellschaft insbesondere auch im Jahre 1887 ausgegebenen Prospekte lautet dagegen die auf Selbstentleibung bezügliche Stelle so: „Auch im Falle des Selbstmordes wird die volle „Versicherungssumme ausbezahlt, wenn solcher in Folge von „Geistesstörung oder schweren körperlichen Leiden verübt wurde; „unter allen Umständen aber werden beim Selbstmord die geleisteten Einlagen, und wenn die Versicherung gegen einmalige „Zahlung abgeschlossen war, das Deckungskapital, sofern solches „höher als die Einlage ist, zurückvergütet.“ Diese Fassung des Prospektes ist von dem zürcherischen Agenten der Beklagten auch in die gedruckten Formulare aufgenommen worden, mit denen er die Versicherten an Zahlung der fälligen Prämien mahnt und sie zugleich erfucht, seiner Gesellschaft weitere Mitglieder zuzuführen. Wittve Wilhelmine Fierz behielt die Versicherungspolicen nicht in Händen, sondern übergab dieselben, theils zu Pfand, theils zahlungshalber, verschiedenen Gläubigern, wobei allerdings zweifelhaft ist, ob nicht diese Geschäfte theilweise, insbesondere die Mehrzahl der Abtretungen zahlungshalber, wegen mangelnder Form ungültig seien. Wittve W. Fierz hatte schon seit längerer Zeit hinter dem Rücken ihrer Kinder an der Börse in Aktien u. s. w. spekulirt und dabei Verluste erlitten; zu Deckung ihrer Verbindlichkeiten versetzte sie Werthschriften, welche sie bei Verwandten und Bekannten unter dem Versprechen baldiger Rückgabe entlehnt hatte. Dadurch gerieth sie immer mehr in Schulden und Verlegenheiten. Insbesondere hatte sie von einer Base Frau Freudweiler unter dem Versprechen baldiger Rückgabe einen Kaufschuldbrief über 36 500 Fr. am 4. Mai 1888 geborgt und denselben gegen ein Darlehen von 16 500 Fr. verpfändet, aus welchem sie theils Aktien ankaufte, theils Schulden bezahlte. Sie wurde nun deshalb am 8. sowie am 11., 12. und 13. Mai vom Sohne der Eigenthümerin des Schuldbriefes sowie von deren Schwiegersohn H. Bär-Freudweiler um Rückgabe des Briefes oder Deckung bestürmt; sie bemühte sich, indeß vergeblich, den Brief von dem Gläubiger, dem sie denselben verpfändet hatte, zurückzuerlangen, bestellte dagegen theilweise Deckung (durch Abtretung von Aktien u. s. w., aber auch durch Uebergabe einer vom betreffenden Gläubiger nur für einige Zeit ihr hinausgegebenen Lebensver-

sicherungspolice), und gab das schriftliche Versprechen, den Brief bis zum 1. August zurückzugeben. Immerhin wurde ihr noch am 15. Mai Vormittags von Bär-Freudweiler, der, wie ein anderer Gläubiger, mit gerichtlichen Schritten gedroht hatte, weitere Deckung abverlangt. Als die Kinder der Wittve Fierz von den schwindelhaften Geschäften der Mutter Kenntniß erhielten, ersuchten sie den Professor Dr. Forel um ein Gutachten über den Geisteszustand derselben und stellten, nachdem Dr. Forel am 13. Mai 1888 die Verhängung einer Vormundschaft als dringend notwendig erklärt hatte, den Antrag auf deren Bevogtigung. Hierzu kam es indeß nicht mehr. Denn am 15. Mai 1888 machte Wittve Fierz, nachdem sie noch am Morgen dieses Tages verschiedene, theilweise verworrene, Briefe geschrieben, einen mit dem Versprechen der Rückgabe erhobenen Schuldbrief in ihrem Bette verborgen hatte u. s. w., ihrem Leben durch Ertränken, — sie sprang bei Zollikon in den Zürchersee, — ein Ende. Das Gutachten des Dr. Forel, welches dieser am 15. Mai noch ohne Kenntniß von dem Tode der Frau Wittve Fierz erstattete, gipfelt darin: Er findet „eine auf einer gewissen theils erblichen, theils „individuell konstitutionellen Basis sich im Laufe des Lebens „langsam entwickelnde und immer mehr zunehmende Charakter-, „resp. Gehirn- oder Geistesanomalie, welche sich zuerst durch eine „läppische Eitelkeit, später durch auftretende hysterische Zufälle „kund gibt, und dann allmählig den Charakter einer krankhaften „hysterischen Intriguen- und Lügen sucht mit zwecklosen, ihrem „Interesse widersprechenden Handlungen, zwecklosem Pumpen und „ebenso zwecklosem Borgen, Affenliebe und unberechtigtem Haß „annimmt, um schließlich eine immer größere geistige Schwäche „und Verworrenheit im Handeln hervortreten zu lassen. — Man „kann nicht sagen in solchen Fällen, wo die Gesundheit aufhört „und wo die Krankheit beginnt, weil der Uebergang ein zu lang- „samer ist. Sicher ist es aber, daß die Handlungen der Frau „Fierz nun derart inkohärent geworden sind, daß sie deren Trag- „weite nicht mehr einseht und überhaupt nicht mehr anders zu „denken und zu handeln im Stande ist.“ Frau Fierz leide demnach an einem erheblichen Grade geistiger Schwäche und Verworrenheit, welcher sie außer Stand setze, ihre Vermögensange-

legenheiten selbständig zu besorgen. Im Verlaufe des Gutachtens wird (als Ergebnis der am 13. Mai vorgenommenen Untersuchung) hervorgehoben, wie die Wittve Fierz durch ihre innere Unruhe, ihren verfürzten, unstätten Blick, theilweise auch durch ihre etwas unordentliche Kleidung auffalle. Ueber ihre Manipulationen zur Rede gestellt, verwickle sie sich immer mehr in lügenhafte Widersprüche. Das Ehrgefühl zeige sich wie abgestorben. Sie erkenne zwar zum Theil ihre Fehler und zeige besonders Angst, daß man auf die Spur aller ihrer Betrügereien komme. Aber dazwischen vergesse sie es wieder, beschuldige ihre Kinder und ihre Schwägerinnen und suche ihre Handlungsweise in der einfältigsten, kläglichsten Weise zu rechtfertigen, und zeige sich über die Tragweite ihrer Handlungen ganz einsichtslos. Ihre stereotypen Redensarten seien, man solle sie nur machen lassen, sie mache Alles wieder in Ordnung; heute Abend schon werde es mit dem verletzten Kapitalbriefe in Ordnung sein, aber sie verweigere jede Auskunft über den Ort wo sie ihn hingethan, jedenfalls versetzt habe. Sie behaupte, 65 000 Fr. Vermögen zu besitzen, während sie in Wahrheit das Geld schon lange durchgebracht habe u. s. w. Nach dem Tode der Frau Fierz erklärte Dr. Forel, von der Notariatskanzlei Zürich um ein Zeugniß zu Händen der Versicherungsgesellschaft angegangen, am 12. Juni 1888, daß er, so wie die Krankheit der Frau Fierz gelegen habe, nicht anstehe, ihren Selbstmord als eine Folge ihrer geistigen Zerrüttung zu erklären. Frau Fierz sei in Folge ihres verwirrten Geisteszustandes und der durch denselben bedingten unsinnigen Handlungen in beständiger ängstlicher Unruhe gewesen, wodurch der Selbstmord erklärt werde. Die Versicherungsgesellschaft verweigerte indeß die Auszahlung der Versicherungssummen, einerseits wegen falscher Angaben, welche die Versicherungsnehmerin gemacht habe, andererseits unter Berufung auf Art. 45 der Statuten. Die Präsumtiwerben der Frau Fierz, die gegenwärtigen Kläger, erwirkten in Folge dessen sowie mit Rücksicht auf den sonstigen Stand des Nachlasses einen Gerichtsbefehl, wodurch ihnen die Frist zur Erklärung über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft bis nach Erledigung des gegen die Lebensversicherungsgesellschaft zu führenden Prozesses, sowie einiger anderer Rechtsstreitigkeiten erstreckt wurde. Mit den

meisten Gläubigern, insbesondere mit denjenigen, welche die Versicherungspolice zu Pfand oder Eigenthum ansprachen, schlossen die Präsumtiverben ein bedingtes Akkommodement ab, wodurch die Gläubiger für den Fall, daß die volle Versicherungssumme von 30,000 Fr. erhältlich sei und daraufhin die Kinder der Frau Fierz die Erbschaft antreten sollten, sich damit einverstanden erklärten, daß diese Erben die Versicherungssumme beziehen, und auf einen Theil ihrer Ansprüche verzichteten.

2. Von beiden kantonalen Instanzen ist die von den Präsumtiverben der Frau Dr. Fierz erhobene Klage als unbegründet abgewiesen worden, von der Appellationsinstanz im Wesentlichen mit der Begründung: Die Kläger seien, was von der Beklagten zu Unrecht bestritten werde, aktiv legitimirt. Die Klage bezwecke nach dem Wortlaute der Weisung nichts anderes, als daß die Versicherungssumme in den Nachlaß der verstorbenen Frau Dr. Fierz einbezahlt werde, ganz abgesehen von der Frage, wer auf diese Summen Anspruch habe, die Erben oder die Kaufpfandgläubiger. Die Klage sei daher als eine Feststellungsklage aufzulassen. § 948 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches gestatte denn auch den Präsumtiverben, noch bevor die Frage entschieden sei, ob sie die Erbschaft antreten oder nicht, mit den Erbschaftsgläubigern Prozeß darüber zu führen, ob gewisse Vermögensbestandtheile zum Nachlasse gehören. Was die Hauptsache anbelange, so sei es im höchsten Grade auffällig, daß der Prospekt der Versicherungsgesellschaft über die Folgen des Selbstmordes ganz andere Bestimmungen enthalte, als die Statuten. Für die Haftpflicht der Gesellschaft sei der Prospekt maßgebend; auf diesen Prospekt hin sei der Vertrag abgeschlossen worden; die Statuten seien der Versicherten zur Zeit des Vertragsabschlusses offenbar unbekannt gewesen. Der Prospekt dagegen habe die Vertragsofferte enthalten, welche akzeptirt worden sei. Daher hänge die Entscheidung davon ab, ob der unbestrittene Selbstmord der Versicherten in Folge von Geistesstörung verübt worden sei oder nicht. In dieser Hinsicht werde nun allerdings mit Rücksicht auf die Meinungsäußerung des Dr. Forel anzunehmen sein, daß die Versicherte zur Zeit ihrer That in geistig zerrüttetem Zustande sich befunden habe. Eine andere Frage sei aber die, ob diese Geistesstörung die Ursache des Selbstmordes gewesen sei. Diese Frage

habe der Richter selbständig und ohne an das Expertengutachten gebunden zu sein, zu beantworten. Nun habe die Versicherte seit längerer Zeit schwindelhafte Geschäfte betrieben und sei von ihren Gläubigern gedrängt worden; die bevorstehende Bevogtigung habe alle ihre Schwindeleien aufdecken müssen, ja hätte vielleicht eine Strafflage wegen Betrugs im Gefolge gehabt. Die Lage der Versicherten zur Zeit der That sei also derart gewesen, daß der Selbstmord seine Erklärung finde, auch ohne daß man Geistesstörung annehmen müßte. Trete zu den äußern Umständen, welche die Lage der Versicherten zu einer sehr gefährdeten machten, noch der gestörte geistige Zustand, so lasse sich der Selbstmord un schwer erklären, um so eher, als es wenige Fälle von Selbstmord geben möge, wo der Thäter sich nicht in mehr oder weniger gestörtem Geisteszustande befinde. Sicher sei, daß jede Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme bezahlen müsse, wenn der Versicherte in völlig unbewußtem Zustande Hand an sich selbst gelegt habe, z. B. im Fieberwahnsinn sich aus dem Fenster gestürzt habe. Da liege keine absichtliche Abkürzung des Lebens, sondern ein Unglücksfall vor. Dagegen folge nicht, daß, wenn die Gesellschaft, wie hier, die Bezahlung der Versicherungssumme für den Fall des Selbstmordes in Folge Geistesstörung versprochen habe, sie in allen den Fällen bezahlen müsse, wo der Versicherte zwar geisteskrank sei, aber doch noch einsehen könne, daß die von ihm vorgenommene Handlung den Tod herbeiführe. Zwischen dem angeführten „Unglücksfall“ und Fällen von der Art des vorliegenden liegen noch viele Fälle, wo der Selbstmord wirklich die Folge der Geisteskrankheit sei und der Kausalzusammenhang deutlich vorliege, nämlich diejenigen, wo der Selbstmörder zwar wisse, daß in Folge seiner Handlung der Tod eintrete, wo aber die Selbstbestimmung in Folge eines unwiderstehlichen Dranges gänzlich aufgehoben sei, wenn z. B. Jemand in religiösem Wahnsinn sich kreuzigen lasse. Für solche Fälle habe die Beklagte sich zur Zahlung der Versicherungssumme verpflichten wollen, nicht aber für Fälle wie den vorliegenden, wo die geistige Störung nur ein mitwirkendes Motiv zur That sei, wo der geistige Zustand nur insofern eine Rolle spiele, als die betreffende Person der äußern Zwangslage geistig weniger gerüstet gegenüber stehe, als sonst. Sei die Klage schon aus diesem Grunde abzuweisen, so sei nicht

nöthig zu untersuchen, ob die Beklagte nicht, wie sie eventuell behauptete, auch wegen unwahrer Angaben der Versicherten über ihren Gesundheitszustand zur Zahlungsverweigerung berechtigt sei.

3. Der Anwalt der Beklagten hat heute die Weiterziehung der Kläger als unzulässig deshalb beanstandet, weil dieselbe sich gegen das Urtheil der zürcherischen Appellationskammer richte, während nicht dieses, sondern vielmehr die Entscheidung des Kassationsgerichtes vom 13. Mai 1889 das letztinstanzliche kantonale Haupturtheil sei. Dieser Einwand geht vollständig fehl. Die erwähnte Entscheidung des kantonalen Kassationsgerichtes enthält kein Urtheil in der Sache selbst, d. h. über den eingeklagten Anspruch, sondern entscheidet nur über das Vorhandensein von Nichtigkeitsgründen; sie ist also, nach feststehender bundesrechtlicher Praxis, kein Haupturtheil im Sinne des Art. 29 D.-G.; letztinstanzliches kantonales Haupturtheil ist vielmehr das angefochtene Urtheil der Appellationskammer (vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Ruff gegen Staub vom 16. November 1888).

4. Rückichtlich der Kompetenz des Bundesgerichtes ist nicht bestritten, daß auf das streitige Rechtsverhältniß schweizerisches und nicht etwa ausländisches d. h. das am Orte der beklagten Gesellschaft geltende deutsche (württembergische) Recht anwendbar sei. Es entspricht dies wohl auch dem Sinn und Geiße des Art. 2 Ziffer 3 und 4 des Bundesgesetzes betreffend Beaufichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885. Wenn auch dort allerdings zunächst nur vom Gerichtsstande die Rede ist, so wird doch angenommen werden müssen, das Gesetz wolle die Versicherungsgesellschaften verpflichten, sich für die in der Schweiz mit schweizerischen Versicherten abgeschlossenen Verträge auch dem schweizerischen materiellen Rechte zu unterwerfen. Danach hängt die Entscheidung über die Kompetenz des Bundesgerichtes davon ab, ob eidgenössisches oder aber kantonales Recht anwendbar ist. Nach Art. 896 D.-R. bleiben bis zum Erlasse eines eidgenössischen Gesetzes die über den Versicherungsvertrag allfällig bestehenden besondern Bestimmungen des kantonalen Rechtes in Kraft; soweit dagegen derartige besondere kantonalesgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, beurtheilen sich, wie das Bundesgericht bereits häufig ausgesprochen hat, auch die Versicherungsverträge nach den allgemeinen Bestimmungen des

Obligationenrechtes. Das zürcherische Recht enthält nun wirklich besondere Bestimmungen über den Versicherungsvertrag (§§ 496 bis 532 der gegenwärtigen und §§ 1704 bis 1740 der ursprünglichen Redaktion des privatrechtlichen Gesetzbuches). Soweit diese Bestimmungen zur Anwendung kommen, ist das Bundesgericht somit nach Art. 29 des Organisationsgesetzes nicht kompetent; in Betreff derjenigen Punkte dagegen, welche durch die kantonalrechtlichen Bestimmungen nicht normirt, sondern der Entscheidung durch Doktrin und Praxis überlassen sind, gelten die allgemeinen Grundsätze des eidgenössischen Obligationenrechtes, und ist daher das Bundesgericht kompetent. Ueber diejenigen versicherungsrechtlichen Fragen nun, welche im vorliegenden Falle von den kantonalen Behörden entschieden worden sind, enthält das kantonale Gesetz keine besondern Bestimmungen, wie denn auch keine solchen vor den kantonalen Gerichten angerufen worden sind. Das Bundesgericht ist daher zu Ueberprüfung der kantonalen Entscheidung befugt.

5. Die Aktiolegitimation ist von der Beklagten deshalb bestritten worden, weil der Anspruch auf die Versicherungssumme den Erben des verstorbenen Versicherten nicht als „Universalsuccessoren“ zustehet, sondern nur als „Singularsuccessoren“, sofern sie nämlich berechtigte Inhaber der Versicherungspolice seien, was hier nicht zutrefte. Es steht nun aber doch völlig fest, daß in concreto das Recht auf den Bezug der Versicherungssumme für den Fall des Erbschaftsantrittes niemand anders als den Klägern zustehen kann. Diese, welche übrigens einzig in ihrer Eigenschaft als Erben auf die Versicherungssummen Anspruch erheben, sind sowohl die berufenen Erben als die nächsten Hinterlassenen der Versicherten und es haben diejenigen Gläubiger zu deren Gunsten die Versicherte bei Lebzeiten über die Police verfügt, den Klägern für den Fall des Erbschaftsantrittes die Herausgabe der Police zum Zwecke der Erhebung der Versicherungssummen versprochen. Die Kläger sind also zur Sache legitimirt. Freilich sind die Kläger noch nicht wirklich Erben geworden. Allein sie haben ja auch nicht einen Anspruch auf unbedingte Auszahlung der Versicherungssummen, sondern nur eine Feststellungs- oder bedingte Leistungsfrage erhoben. Ob eine derartige Klage zur Feststellung des Bestandes von Nachlassaktiven den (berufenen) Erben bereits

vor dem Erbschaftsantritte zustehe, ist ausschließlich nach kantonalem Rechte zu beurtheilen und entzieht sich daher der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Es kann also im vorliegenden Fall die Frage, inwiefern die Versicherungssumme zum Nachlasse des Versicherten gehöre, gänzlich auf sich berufen bleiben und braucht auch nicht weiter untersucht zu werden, wie es sich mit der Gültigkeit der von der Versicherten ausgehenden Verfügungen über die Policen verhalte.

6. In der Hauptsache nimmt die Vorinstanz an, die Haftung der Beklagten richte sich nicht nach den Bestimmungen des (in die Policen aufgenommenen) § 45 der Statuten sondern nach den davon abweichenden Versicherungen des „Prospekts,“ während dagegen die erste Instanz ihre Entscheidung im Gegentheil in erster Linie auf den § 45 der Statuten stützt. Wenn die zweite Instanz ihre Ansicht damit begründet, der Prospekt enthalte das Vertragsoffert, durch dessen Annahme der Versicherungsvertrag abgeschlossen worden sei, so ist jedenfalls diese Begründung eine rechtstirrhümliche. Der Prospekt, welcher erkenntlich an eine unbestimmte Mehrzahl von Personen gerichtet ist, enthält kein Vertragsoffert, sondern eine öffentliche Anpreisung, verbunden mit der Einladung an das Publikum, der Versicherungsgesellschaft seinerseits Vertragsanträge einzureichen. Das Vertragsoffert lag erst in dem Versicherungsantrage der Frau Fierz und der Versicherungsvertrag wurde durch die Annahme dieses Antrages seitens der Versicherungsgesellschaft (vermittelt Aushändigung der Policen) abgeschlossen, wofür nebenbei auch noch darauf hingewiesen werden mag, daß das, insofern zweifellos maßgebende, zürcherische Gesetz (§ 497) für den Versicherungsvertrag die schriftliche Form verlangt. Dagegen kann sich fragen, ob nicht die Beklagte den Inhalt des Prospektes als *lex contractus* deßhalb wider sich müsse gelten lassen, weil nach der von der Vorinstanz offenbar unterstellten Mittheilung des Prospektes an die Frau Fierz diese habe annehmen dürfen und müssen, dem § 45 der Statuten werde von der Versicherungsgesellschaft nicht die aus seiner Wortfassung an sich hervorgehende Bedeutung beigegeben, sondern es werde derselbe vielmehr im Sinne des Prospektes dahin ausgelegt, daß bei Selbstentleibung in Folge von Geisteskrankheit die Gesellschaftsbehörden die nach § 45 Abs. 2 der Statuten in Aussicht gestellte Auszahlung

der Versicherungssumme von Rechtswegen zu bewilligen haben. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es indeß für den vorliegenden Fall nicht, da, mag man die Statuten (nach ihrem Wortsinne) oder den Prospekt der Entscheidung zu Grunde legen, die Klage stets abgewiesen werden muß. Ausgesprochen werden mag indeß immerhin, daß es allerdings, wie auch die zweite Instanz bemerkt, sehr auffallend ist, wenn eine Versicherungsgesellschaft in den von ihren Agenten verbreiteten, insbesondere den Versicherungsbewerbern mitgetheilten, Prospekten Mittheilungen über die Bedingungen des Versicherungsvertrages aufnimmt, welche mit dem Inhalte der Statuten und Policen nicht übereinstimmen und daher, sofern die Versicherungsgesellschaft sich nicht wirklich danach zu verhalten gedenkt, geeignet sind, Täuschungen und Mißverständnisse zu pflanzen.

7. Geht man von der Wortbedeutung des § 45 der Statuten aus, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß ein Rechtsanspruch auf die Versicherungssumme im vorliegenden Falle nicht besteht. § 45 Abs. 1 der Statuten schließt den Rechtsanspruch auf die Versicherungssumme im Falle der Selbstentleibung stets aus, mag die Selbstentleibung in zurechnungs- oder unzurechnungsfähigem Zustande verübt sein; als Abfertigung wird indeß die Rückerstattung der Prämien gewährt. Diese Bestimmung ist durchaus zulässig und gültig. Es steht in Ermangelung eines entgegenstehenden, die Vertragsfreiheit beschränkenden, positiven Gesetzes den Versicherungsgesellschaften frei, im Versicherungsvertrage zu vereinbaren, daß sie die Gefahr vorzeitigen, durch Selbstentleibung herbeigeführten, Absterbens in keinem Falle, also auch dann nicht übernehmen, wenn die Selbstentleibung in unzurechnungsfähigem Zustande verübt werde. Unförmlich oder rechtswidrig und daher nach Art. 17 des D.-R. ungültig ist eine derartige Vereinbarung gewiß nicht, zumal dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Rückzahlung der bezahlten Prämien gewährt wird. Dies ist denn auch, soweit ersichtlich in Doktrin und Praxis des Versicherungsrechtes grundsätzlich allgemein anerkannt, wenn auch *de lege ferenda* die Meinungen darüber auseinandergehen, ob nicht die Vertragsfreiheit der Gesellschaften in dieser Richtung gesetzgeberisch beschränkt werden sollte (s. einerseits Fick in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht XX, S. 1 u. ff., insbesondere

§. 45; Vivante, Il contratto di assicurazione, III, §. 209, Nr. 154, anderseits Goldschmidt in seiner Zeitschrift XXIII, §. 183 u. ff., XXXV, §. 278 u. ff., König, in Zeitschrift für schweizerisches Recht, Neue Folge, IV, §. 259 u. ff.), wie dies bekanntlich in dem, in seinen versicherungsrrechtlichen Bestimmungen aber eben nicht zum Gesetze gewordenen, Entwürfe des schweizerischen Obligationenrechtes von 1877 vorgesehen war. Inwiefern der in Rede stehenden Vertragsnorm Art. 177 oder 181 D.-R. sollten entgegen stehen können, wie dies der Anwalt der Kläger angedeutet hat, ist durchaus nicht einzusehen. Wenn endlich der Vertreter der Rekurrenten noch behauptet hat, Art. 45 der Statuten sei deshalb unverbindlich, weil er in Absatz 2, entgegen den in Art. 2 und 13 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 aufgestellten Bestimmungen, die Entscheidung über einen Anspruch des Versicherten dem gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstande entziehe und den Gesellschaftsbehörden vorbehalte, so geht auch diese Einwendung fehl. § 45 der Statuten enthält überhaupt keine Vereinbarung über den Gerichtsstand, sondern eine materielle Vertragsnorm: er schließt für den Fall der Selbstentleibung eben das Entstehen eines Rechtsanspruches auf die Versicherungssumme aus. Danach kann denn hier, auf Grund des Art. 45 der Statuten, von einem Anspruche auf die Versicherungssumme offenbar nicht die Rede sein. Denn es steht thatsächlich fest, daß die Versicherte sich mit dem Bewußtsein und dem Willen dadurch ihren Tod herbeizuführen, ins Wasser gestürzt hat; bestritten ist bloß, ob sie den selbstmörderischen Entschluß in zurechnungs- oder unzurechnungsfähigem Zustande gefaßt und ausgeführt habe; es liegt also unzweifelhaft ein Fall der Selbstentleibung vor und nicht einer derjenigen Fälle, wo zwar der Versicherte durch sein körperliches Thun seinen Tod verursacht, wo aber dennoch das Vorhandensein einer Selbstentleibung negiert werden kann, weil das Bewußtsein der todbringenden Handlung oder doch ihrer Kausalität im Augenblicke der That vollständig fehlt (z. B. wenn der Fieberkranke sich im Delirium aus dem Fenster stürzt, oder ein Geisteskranker, der fliegen zu können glaubt, beim Versuche vom Dache stürzt, u. dgl. mehr, s. König, a. a. D.).

8. Allein auch wenn die Zusage des Prospektes als maßgebend

erachtet und davon ausgegangen würde, bei Selbstentleibung in Folge einer Geisteskrankheit bestehe ein Rechtsanspruch auf die Versicherungssumme, so müßte die Klage auf Grund des vorinstanzlich festgestellten Thatbestandes dennoch abgewiesen werden. Die Vorinstanz nimmt an, der Sinn der sachbezüglichen Bestimmung des Prospektes und beziehungsweise des Art. 45 Abs. 2 der Statuten gehe dahin, es werde die Versicherungssumme nur dann geschuldet, wenn die Geisteskrankheit die ausschließliche (oder doch überwiegende) Ursache der Selbstentleibung sei, nicht aber auch dann, wenn die Geistesstörung nur als mitwirkender Umstand neben andern hauptsächlich bestimmenden Ursachen erscheine. Diese Auffassung ist nicht rechtsirrtümlich. Zugesichert wird, auch im Prospekt, die Versicherungssumme nur für den Fall, daß die Selbstentleibung die Folge der Geistesstörung ist, nicht aber allgemein für den Fall, daß der Versicherte sich zur Zeit der That in einem geistig mehr oder weniger gestörten Zustande befindet. Die Geistesstörung muß, damit die Versicherungssumme geschuldet werde, danach als die überwiegende, entscheidende Ursache der Selbstentleibung erscheinen, nicht bloß als ein mitwirkender Faktor, welcher lediglich das Wirksamwerden anderer zum Selbstmorde treibender Motive erleichtert. Mit andern Worten, die normale Bestimmbarkeit des Willens durch Motive, die Zurechnungsfähigkeit, muß, wie z. B. bei dem vom Verfolgungswahne Befallenen, der sich, um seinen Quälern zu entgehen, ins Wasser stürzt, durch die Geistesstörung gänzlich ausgeschlossen und nicht etwa nur die Widerstandskraft gegen gewisse, auch gegenüber geistig gefunden Menschen wirksame, Motive in Folge einer geistigen Störung in gewissem Maße abgeschwächt sein. Gerade die von den Klägern angerufene Gleichstellung der Selbstentleibung in Folge von Geistesstörung mit derjenigen in Folge „schwerer körperlicher Leiden,“ ist geeignet, dies zu illustriren. Wenn ein körperlich schwer Leidender Hand an sich selbst legt, so wird gewiß die Versicherungssumme nur dann geschuldet, wenn das körperliche Leiden die treibende Ursache des Selbstmordes war, nicht aber auch dann, wenn der sachbezügliche Entschluß zunächst als durch andere Momente, wie Furcht vor drohender strafrechtlicher Verfolgung, ökonomischem Ruin u. dgl. bedingt erscheint, mag auch immerhin richtig sein,

daß der Versicherte, in Folge des schweren körperlichen Leidens, diesen Motiven weniger widerstandsfähig gegenüber stand, als ein Gesunder. Ebenwenig ist es rechtsirrhümlich, wenn die Vorinstanz angenommen hat, im vorliegenden Falle sei die Geistesstörung nicht als die überwiegende entscheidende Ursache des Selbstmordes sondern nur als ein mitwirkender Faktor, neben andern in erster Linie wirkenden Motiven, der Furcht vor dem ökonomischen Ruin, vor dem mit Aufdeckung schwindelhafter Geschäfte verbundenen Skandal u. s. w. zu betrachten. Davon, daß bei dieser Aufstellung Rechtsgrundsätze über den Kausalzusammenhang verkannt worden seien, wie heute ausgeführt worden ist, kann nach dem Bemerktem offenbar keine Rede sein. Es liegt darin vielmehr einfach eine tatsächliche Feststellung des Beweisergebnisses. Aus diesen Gründen kann denn auch dem eventuell gestellten Aktienvervollständigungsbegehren der Kläger nicht entsprochen werden; daselbe bezweckt einfach die Widerlegung des vorinstanzlichen Thatbestandes und dies ist gemäß Art. 30 Abs. 4 D.-G. ausgeschlossen.

9. Ist somit das Hauptbegehren der Rekurrenten abzuweisen, so muß auch rücksichtlich des eventuellen Antrages derselben die gleiche Entscheidung Platz greifen. Derselbe ist damit begründet worden, daß die Gegenpartei die Erklärung abgegeben habe, sie sei damit einverstanden, daß die Gerichte, an Stelle der Gesellschaftsbehörden, das diesen nach Art. 45 Abs. 2 der Statuten vorbehaltene freie Ermessen walten lassen. Allein eine solche Erklärung hat in der That der beklagte Anwalt nicht abgegeben; er hat vielmehr nur behauptet, eventuell müßte eine Kürzung der Versicherungssumme gleichsam als „Konventionalstrafe“ für falsche Angaben der Versicherten Platz greifen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung der Kläger wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 9. Februar 1889 sein Bewenden.

64. Arrêt du 15 Juin 1889,  
dans la cause Usine genevoise de dégrossissage d'or  
contre Rambosson et consorts.

Par arrêt du 29 Avril 1889, la Cour de justice civile a statué comme suit dans le litige pendant entre parties :

La Cour admet l'appel interjeté contre le jugement du Tribunal de commerce du 21 Février 1887 ; au fond, réforme le dit jugement en ce qu'il a déclaré que Rambosson était subrogé à concurrence de 16 769 fr. 25 c. dans les droits de l'usine de dégrossissage sur les vingt actions remises en nantissement par Delattre et statuant à nouveau sur ce point, dit que Rambosson n'est en l'état subrogé dans les droits de l'usine qu'à concurrence de la somme de 14 700 fr., dit que la différence entre ce chiffre et celui de 16 769 fr. 25 c., soit la somme de 2069 fr. avec intérêts dès le 22 Mai 1888, sera versée par l'usine de dégrossissage d'or à la caisse des consignations pour être payée à qui de droit lorsqu'il aura été statué définitivement sur les comptes à régler entre Delattre et Rambosson, confirme pour le surplus le jugement dont est appel et condamne l'appelante aux dépens de l'appel.

C'est contre cet arrêt que l'usine de dégrossissage d'or a recouru au Tribunal fédéral, concluant à ce qu'il lui plaise mettre à néant le dit arrêt, avec dépens ; subsidiairement, ordonner qu'il sera procédé à l'expertise préparatoire requise par l'usine de dégrossissage devant les juges cantonaux.

F. Rambosson a conclu au rejet du concours.

Par écriture du 14 Juin 1889, M<sup>e</sup> Célestin Martin, à Genève, conseil des sieurs Delattre et Barrès, déclare que le débat actuel concernant particulièrement l'usine et le sieur Rambosson, il ne se présentera pas aux débats de ce jour et se borne à s'en rapporter à ce que le Tribunal fédéral statuera selon droit, sur le vu des pièces du dossier et sous le bénéfice des mêmes réserves qu'il a fait insérer dans l'arrêt dont est recours.